

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

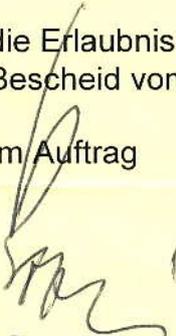
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der

Firma
Externa GmbH
Unternehmen für Zeitarbeit
Rotebühlstr. 82
70178 Stuttgart

vertreten durch den Geschäftsführer: **Herrn Alois Niederl**

die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab 10.07.1989 mit Bescheid vom 12.06.1992 **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag


Broal



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.